4002 14.06.1929 Fr

A)
Fr – Rechtsirrtum
– Todesstrafe für Einzelmörder
und Todesstrafe für ganze Völker

REVR. No 0

Ubreißkalender

Die deutsche Kriminaljustiz beschäftigt sich in diesen Tagen mit verschiedenen Fällen, die nach weit zurückliegender Erledigung eine sensationelle Auferstehung feierten. Im Falle Jakubowski kommt das Revisionsverfahren zu spät, da der Hauptbeteiligte damals nach erfolgtem Todesurteil hingerichtet wurde. Dagegen konnte es den andern Verurteilten aus dem Zuchthaus erlösen, in dem er zehn Jahre lang unschuldig zugebracht hatte. Die dritte Sache heißt Dr. Rosen – Frau Neumann. Hier will die Justiz nach mehreren Mißerfolgen und nach einer gründlichen Untersuchung neuerdings einhaken, um endlich, hofft man, die Schuldige zu überführen, die bisher immer durch die zerrissenen oder allzu weiten Maschen des Netzes hindurchschlüpfen konnte.

Die Fälle Dujardin und Jakubowski liegen so weit zurück, daß sie gewissermaßen in der Dunstwolke verschwinden, die kurz nach dem Krieg noch über den Geistern lag. Vier Jahre lang waren Gut und Blut so billig gewesen, daß der Sinn für den Wert des Lebens und für mein und dein sich abgestumpft hatte. Es hätte nicht überrascht, wenn die Richter nach den ermüdend langen Verhandlungstagen damals gesagt hätten: Ach was, auf einen mehr oder weniger kommt's nicht an, der Kerl sieht so verdächtig aus, Schluß!

Unleugbar ist auch bei vielen Zeitgenossen die Auffassung maßgebend, es sei besser, daß ein Unschuldiger geköpft oder gehängt wird, als daß ein Schuldiger frei herumläuft und Tausende Unschuldige gefährdet. Diese haben für ihren hanebüchenen Egoismus die Entschuldigung, daß sie ja nicht an sich, sondern an die Gesellschaft denken. Es müßte allerdings einen sonderbaren Eindruck machen, wenn in der Gesellschaft unbescholtener Menschen sich ein Individuum frei bewegte, von dem feststeht, daß es einen Mord begangen hat, ohne daß im Gesetz eine Handhabe vorhanden wäre, mit der es gefaßt werden könnte, oder wenn sich ein Hochstapler herumtriebe und als persischen Bischof ausgäbe, von dem sich viele erinnern, daß er noch vor zehn Jahren Kellner in einer Tanzbar war.

Umgekehrt entspricht es einer Forderung elementarster Menschlichkeit, daß keinem der Weg zur Rettung verlegt werden sollte. Und wenn den oben erwähnten Egoisten, die lieber einen Unschuldigen, als die Gesellschaft opfern wollen, entgegnet wird, mit dem Schutz des einzelnen Unschuldigen sei der Schutz der Gesellschaft identisch, so ist auch das wieder unanfechtbar. Denn es kann jedem Unschuldigen passieren, daß er in das Räderwerk der Justiz gerät und zerschunden und zermalmt unten aus der Maschine herausfällt.

Die stärksten Argumente werden zumal aus dem Fall Jakubowski die Gegner der Todesstrafe ziehen. Sie werden sagen: Ihr habt einen wehrlosen Unschuldigen kaltes Blutes und heuchlerisch gemordet, und Ihr habt die ganze Volksgemeinschaft an dem Morde mitschuldig gemacht. Das darf nicht wieder vorkommen!

Seltsam, was im Munde der Besten unter den Menschen das Leben von ihresgleichen für einen Wert bekommt, wenn es als Einzelartikel auftritt, und wie es auf einmal wertlos wird, wie Straßenstaub, wie Blätter im Herbst, wenn der Krieg eine Massenware daraus macht. Um einen armen jungen Russen, der vielleicht nur Zuchthaus verdient hatte und trotzdem geköpft wurde, redet und schreibt man sich zwischen Memel und Konstanz in einen heiligen Entrüstungseifer hinein, weil er einem Rechtsirrtum zum Opfer gefallen ist.

War es denn vielleicht nicht ein Irrtum, dem die Blüte der europäischen Menschheit millionenweise im Krieg zum Opfer fiel? Und warum gilt die Todesstrafe, die die Herren über Krieg und Frieden gegen ganze Völker aussprechen, noch immer vielen als berechtigter, denn die andere gegen Einzelmörder?

Vendredi 14.6 1929